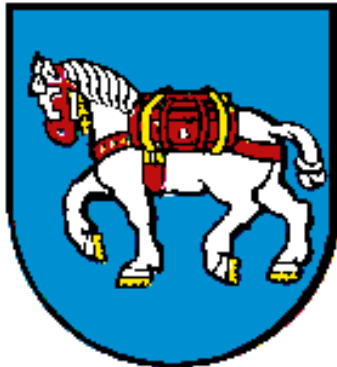


**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



110.2

**Ausführungsbestimmungen für
die Parkplatzbewirtschaftung und
die Regelung der Fahrverbote**

2013

Für die geregelte Parkplatzbewirtschaftung und die Regelung der Fahrverbote hat der Gemeindevorstand, gestützt auf Art. 32 des Polizeigesetzes der Gemeinde Lantsch/Lenz, folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

I. *Parkplatzbewirtschaftung*

Art. 1 Grundsatz Parkplätze

Im Siedlungsgebiet von Lantsch/Lenz ist das Parkieren auf öffentlichem Grund flächendeckend verboten. Davon ausgenommen sind die signalisierten und markierten Parkplätze.

Parkzeit und allfällige Parkbeschränkungen richten sich nach der Signalisation. Das Parkieren ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Die Signalisation wurde durch die Verfügung der Kantonspolizei Graubünden vom 12.11.2012 genehmigt.

Art. 2 Dauerparkieren

Für das Dauerparkieren kann eine gebührenpflichtige Parkkarte gelöst werden.

Inhaber der Parkkarte können ihr Fahrzeug auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde abstellen. Nachtparkverbote auf den entsprechenden Parkplätzen sind jedoch zu beachten.

Die Parkkarte schliesst ein ausschliessliches Nutzungsrecht an einem bestimmten öffentlichen Parkplatz aus.

Es können Monatskarten auf Kontrollschild, Jahreskarten auf Kontrollschild und Jahreskarten auf Wohnungen bezogen werden.

Die Parkkarte auf Kontrollschild ist nicht übertragbar, für jedes Fahrzeug muss eine separate Parkkarte gelöst werden. Jahreskarten auf Wohnungen können übertragen werden.

Die Parkkarte muss gut sichtbar an der Frontscheibe angebracht werden.

Die Gebühr für die Parkkarte beträgt

- Monatskarte auf Kontrollschild	Fr.	80.-
- Jahreskarte auf Kontrollschild	Fr.	500.-
- Jahreskarte auf Wohnung	Fr.	600.-

Die Parkkarte ist bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

Art. 3* Dauerparkkarte Tschividains

Die Besitzer der Häuser/Ställe in Tschividains können eine Jahresparkkarte für den Parkplatz Foppa lösen.

Diese berechtigt zum unbeschränkten Parkieren auf dem Parkplatz Foppa für die erwähnte Periode. Die Gebühr beträgt pauschal Fr. 250.- .

Inhaber der Dauerparkkarte Tschividains können ihr Fahrzeug auch in der Nacht abstellen. Die Gemeinde kann spezielle Rayons bezeichnen, auf welche das Nachtparkverbot nicht gilt.

In besonderen Fällen, z.B. wenn aufgrund einer Veranstaltung der Parkplatz Foppa gesperrt ist, kann der Gemeindevorstand einen anderen Parkplatz zuweisen.

Die Dauerparkkarte Tschividains wird auf das Haus / den Stall ausgestellt und ist übertragbar.

Die Parkkarte ist bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

II. Fahrverbote

Art. 4 Massgebend ist die Signalisation. Die Benützung der mit Fahrverbot oder Verkehrsbeschränkung belegten Strassen ist in der „Verordnung über das Befahren der Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen“ geregelt.

Um die Aufgabe der mit den polizeilichen Aufgaben betrauten Organe zu erleichtern, muss jedes Fahrzeug mit einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 2 der „Verordnung über das Befahren der Güter- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen“ mit einer Fahrgewilligung gekennzeichnet werden.

Die Fahrgewilligung ist nicht übertragbar. Pro Liegenschaft können für Besucher zwei auf die betreffende Liegenschaft lautende, übertragbare Fahrgewilligungen gelöst werden. Die Fahrgewilligung muss gut sichtbar an der Frontscheibe angebracht werden.

Die Fahrgewilligung ist nur gültig auf der in der Bewilligung erwähnten Strasse.

Die Fahrgewilligung muss alle 5 Jahre erneuert werden.

Das Befahren der Strassen ist für die Berechtigten gebührenfrei. Für das Ausstellen der Fahrgewilligung wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.- pro Karte verrechnet.

Alle Fahrten auf Strassen mit Fahrverbot erfolgen auf eigene Gefahr und Risiko. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Weitere Vorschriften

In speziellen Fällen, z.B. einer Veranstaltung, kann der Gemeindevorstand abweichende Regelungen erlassen.

Art. 6 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 28 ff des Polizeigesetzes der Gemeinde Lantsch/Lenz.

Art. 7 Inkrafttretung

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand am 27. Februar 2013 erlassen und treten am 2. April 2013 in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 14.09.2011 und 29.02.2012.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

Signiert *Simon Willi*

Signiert *Ursin Fravi*

***Teilrevision vom Gemeindevorstand genehmigt am 01.02.2019, tritt sofort in Kraft**